

**Stellungnahme Nr. 1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau und Kunstdenkmalpflege -**

Abwägung

Betreff: 2018b1119 // B-Plan D VII "Uckerpromenade", Prenzlau - Beteiligung TöB
Von: Peggy Gültzow <peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de>
Datum: 11.10.2021, 11:17
An: "poststelle@bldam-brandenburg.de" <poststelle@bldam-brandenburg.de>
Kopie (CC): Marita Klohs <marita.klohs@as-neubrandenburg.de>

An die Abteilung Bodendenkmalpflege ✓

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail erhalten Sie Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Projekt.
Wir bitten um Stellungnahme bis zum 17.12.2021.

Freundliche Grüße
i.A.
Peggy Gültzow
Sekretariat
FON: 0395 58102-0
E-Mail: peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt
Bitte beachten: Denkmaltat wird fortgeschrieben.
BLDAM - Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
15508 Zossen

J. P. K...

17.11.2021



A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
FON: 0395 58102-0
FAX: 0395 58102-15
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

A&S GmbH Neubrandenburg
Stz Neubrandenburg
Amtsgericht-Registriergericht-Neubrandenburg
HRB 750
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Axel Bernhardt



Anhänge:

Prenzlau B-DVII-TöB_Übersicht-Entwurf-6-2021.pdf	246 KB
Prenzlau_ B-DVII_Begründung_zweiter_Entwurf_06-2021.pdf	898 KB
Prenzlau_B-DVII_Plan-Zweiter-Entwurf_6-2021.pdf	1,7 MB
Anlage 1-Schallschutzgutachten_B-DVII-062020.pdf	5,3 MB

TÖB 1: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau und Kunstdenkmalpflege vom 11.11.2021

Stellungnahme ohne Hinweise

Stellungnahme Nr. 4 Landkreis Uckermark–Kataster- und Vermessungsamt-

Abwägung

**Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -**



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

-nur per E-Mail-
stadtplanung@prenzlau.de
peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Stadt Prenzlau
SB Stadtplanung
Am Steintor 4
17291Prenzlau

Nebenstelle: Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder
Dezernat: III
Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Bearbeiter(in): Frau Mack
Zimmer-/Haus-Nr.: 3.15
Telefon-Durchwahl: 03332 5802 339
Telefax: 03332 5802 350
E-Mail: KVA_62@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
61.21 - 61.26.10	11.10.2021	62.SO-45/2019	17.12.2021

Gemarkung Prenzlau Flur 42 Flurstücke 147,148,152,153,154,155,156,159,204
Gemarkung Prenzlau Flur 45 Flurstücke 498,499,500,501,502,503,504,505,506,507,508,798

Beteiligung berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau gemäß § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der von mir zu vertretenden Belange möchte zu o.g. Bebauungsplan folgendes mitteilen:

Im vorliegenden Bebauungsplan sind von der amtlichen Liegenschaftskarte abweichende Flurstücksgrenzen dargestellt. Plangrundlage für einen Bebauungsplan ist das amtliche Liegenschaftskataster. Weist dies nicht die entsprechende Qualität aus, so ist diese durch Grenzvermessung herzustellen.

Seit der letzten Prüfung wurden im Bereich um das Flurstück154 der Flur 42 von Prenzlau keine Grenzvermessungen zur Übernahme eingereicht, die zur Qualitätsverbesserung beitragen könnten.

Ich möchte deshalb auf den Inhalt der Stellungnahme vom 27.04.2021 verweisen.


Mit freundlichen Grüßen

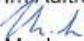
Im Auftrag

Simon
Sachgebietsleiter Kataster

TÖB 4: Landkreis Uckermark–Kataster- und Vermessungsamt vom 17.12.2021

Die Stellungnahme vom 27.04.2021 wird berücksichtigt. (Siehe folgende Seite)

Frühzeitige Stellungnahme - Landkreis Uckermark –Kataster- und Vermessungsamt-	Abwägung																								
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <h2 style="text-align: center;">Landkreis Uckermark - Die Landrätin -</h2> <p style="font-size: small;">Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau</p> <p>-nur per E-Mail- burmeister.stadtplanung@prenzlau.de</p> <p>Stadt Prenzlau SB Stadtplanung Claudia Burmeister Am Steintor 4 17291Prenzlau</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  </div> </div> <hr/> <table style="width: 100%; font-size: x-small;"> <tr> <td>Nebenstelle:</td> <td>Daimmweg 11, 16303 Schwedt/Oder</td> </tr> <tr> <td>Dezernat:</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Amt:</td> <td>Kataster- und Vermessungsamt</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter(in):</td> <td>Frau Mack</td> </tr> <tr> <td>Zimmer-/Haus-Nr.:</td> <td>3.15</td> </tr> <tr> <td>Telefon-Durchwahl:</td> <td>03332 5802 339</td> </tr> <tr> <td>Telefax:</td> <td>03332 5802 350</td> </tr> <tr> <td>E-Mail:</td> <td>KVA_62@uckermark.de</td> </tr> </table> <hr/> <table style="width: 100%; font-size: x-small;"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>61.21-61.26.10</td> <td>13.04.2021</td> <td>62.SO-45/2019</td> <td>27.04.,2021</td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: x-small;">Gemarkung Prenzlau Flur 42 Flurstücke 147,148,152,153,154,155,156,159,204 Gemarkung Prenzlau Flur 45 Flurstücke 498,499,500,501,502,503,504,505,506,507,508,798</p> <p>Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau gemäß §13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Burmeister,</p> <p>auf die Anfrage vom 13.04.2021, die Frau Klohs per E-Mail sendete möchte ich ihnen, entsprechend der von mir zu vertretenden Belange, zu o.g. Bebauungsplan Folgendes mitteilen.</p> <p>Frau Klohs stellte den Lage- und Höhenplan vom ObVI Andreas Knorke zur Verfügung und fragte in diesem Zusammenhang, ob zur Bestätigung des Katastervermerks eine aufwendige Grenzfeststellung oder die Übernahme der im Lageplan dargestellten Punkte ausreiche.</p> <p>Der Lage- und Höhenplan lag bei meiner letzten Prüfung nicht vor, so dass ich diesen gerne zur Bewertung hinzuziehe. Interessant ist insbesondere der Bereich um die Flurstücke 154 bis 159, da hier Defizite hinsichtlich der Lagegenauigkeit der Grenzpunkte (Flurstücksgrenzen) vorliegen. Darauf hatte ich bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen (05.11.2019/18.02.2021) hingewiesen.</p> <p>Im vorliegenden Lage- und Höhenplan sind nun von der amtlichen Liegenschaftskarte abweichende Flurstücksgrenzen dargestellt. Diese Tatsache löst das Problem jedoch nicht. Plangrundlage für einen Bebauungsplan bildet das Liegenschaftskataster. Weist dies nicht die entsprechende Qualität aus, so ist diese durch Grenzvermessung herzustellen. Dies bedeutet in Ihrem Fall Grenzfeststellung.</p> <p>Zur Übernahme der Koordinaten ins Liegenschaftskataster ist eine qualifizierte Vermessung und Übernahme nach den geltenden Vermessungsvorschriften notwendig.</p>	Nebenstelle:	Daimmweg 11, 16303 Schwedt/Oder	Dezernat:	III	Amt:	Kataster- und Vermessungsamt	Bearbeiter(in):	Frau Mack	Zimmer-/Haus-Nr.:	3.15	Telefon-Durchwahl:	03332 5802 339	Telefax:	03332 5802 350	E-Mail:	KVA_62@uckermark.de	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	61.21-61.26.10	13.04.2021	62.SO-45/2019	27.04.,2021	<p>TÖB 4: Landkreis Uckermark –Kataster- und Vermessungsamt vom 27.04.2021</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Als Planunterlage dient eine Vermessung, des Lage- und Höhenplanes "Uckerpromenade" vom Vermessungsbüro A. Knorke, ObVI. - H. Schmidt, Dipl. Verm. Ing. GbR, 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 11, Lagebezug ETRS 89, Höhenbezug DHHN 92 vom 10.01.2019. Nach Abstimmungen mit dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Herrn Knorke, zeigt der Bebauungsplan keine sich widersprechenden Bemaßungen auf. Es sind bei der Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit keine baurechtswidrigen Zustände zu erwarten. Grenzfeststellungen in erheblichem Umfang wären unverhältnismäßig teuer. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit wird möglich sein.</p>
Nebenstelle:	Daimmweg 11, 16303 Schwedt/Oder																								
Dezernat:	III																								
Amt:	Kataster- und Vermessungsamt																								
Bearbeiter(in):	Frau Mack																								
Zimmer-/Haus-Nr.:	3.15																								
Telefon-Durchwahl:	03332 5802 339																								
Telefax:	03332 5802 350																								
E-Mail:	KVA_62@uckermark.de																								
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum																						
61.21-61.26.10	13.04.2021	62.SO-45/2019	27.04.,2021																						

Stellungnahme Nr. 4 Landkreis Uckermark –Kataster- und Vermessungsamt-	Abwägung
<p>Aus den vorgenannten Gründen ist ein Lage- und Höhenplan nicht geeignet, da er keine Fortführung des Liegenschaftskatasters bewirkt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Mack Sachgebiet Kataster</p>	

Stellungnahme Nr. 5 Landesamt für Umwelt	Abwägung
<p>Landesamt für Umwelt Postfach 80 10 61 14410 Potsdam</p> <p>Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau</p> <p>Bearb.: Frau Andrea Schuster Gesch.-Z.: LFU-TOEB- 3700/374+76#409688/2021 Hausruf: +49 355 4991-1303 Fax: +49 33201 442-662 Internet: www.lfu.brandenburg.de TOEB@LFU.Brandenburg.de</p> <p>Cottbus, 13. Dezember 2021</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 14a BauGB D VII "Uckerpromenade" der Stadt Prenzlau Ihr Zeichen: 61.21 - 61.26.10 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Eingereichte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anschreiben vom 11.10.2021- Begründung mit Umweltbericht, 06/2021- Planzeichnung, 06/2021- Schallschutzgutachten, 07/2020 <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andrea Schuster</p> <div data-bbox="136 1393 707 1433" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><p>Dieses Dokument wurde am 13. Dezember 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.</p></div> <p>Anlage</p>	<p>TÖB 5: Landesamt für Umwelt vom 13.12.2021</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 5 Landesamt für Umwelt – Anlage	Abwägung								
<p>FORMBLATT Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange</td> <td style="padding: 2px;">Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Belang</td> <td style="padding: 2px;">Immissionsschutz</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vorhaben</td> <td style="padding: 2px;">2. Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D V II "Uckerpromenade" Stadt Prenzlau</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:</td> <td style="padding: 2px;">Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de</td> </tr> </table>	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2	Belang	Immissionsschutz	Vorhaben	2. Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D V II "Uckerpromenade" Stadt Prenzlau	Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2								
Belang	Immissionsschutz								
Vorhaben	2. Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D V II "Uckerpromenade" Stadt Prenzlau								
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de								
<p>Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</p>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>							
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">a) Einwendung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b) Rechtsgrundlage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</td> </tr> </table>	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	a) Einwendung	b) Rechtsgrundlage	c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)					
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)									
a) Einwendung									
b) Rechtsgrundlage									
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Fachliche Stellungnahme</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Inhalt des 2. Planentwurf Der vorliegende 2. Entwurf beinhaltet, gegenüber dem vorangegangenen Planentwurf, neu im WA 1 neben dem Baufeld 1 das Baufeld 4 (10m x 15 m) für eine eingeschossige Bebauung. Hierfür ist nach Festsetzung Nr. 1.5 die Zulässigkeit einer Schank- und Speisewirtschaft bestimmt.</td> </tr> </table>	2. Fachliche Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Inhalt des 2. Planentwurf Der vorliegende 2. Entwurf beinhaltet, gegenüber dem vorangegangenen Planentwurf, neu im WA 1 neben dem Baufeld 1 das Baufeld 4 (10m x 15 m) für eine eingeschossige Bebauung. Hierfür ist nach Festsetzung Nr. 1.5 die Zulässigkeit einer Schank- und Speisewirtschaft bestimmt.					
2. Fachliche Stellungnahme									
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens									
<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage									
Inhalt des 2. Planentwurf Der vorliegende 2. Entwurf beinhaltet, gegenüber dem vorangegangenen Planentwurf, neu im WA 1 neben dem Baufeld 1 das Baufeld 4 (10m x 15 m) für eine eingeschossige Bebauung. Hierfür ist nach Festsetzung Nr. 1.5 die Zulässigkeit einer Schank- und Speisewirtschaft bestimmt.									

Stellungnahme Nr. 5 Landesamt für Umwelt	Abwägung
<div data-bbox="174 236 945 1204" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grundlagen: §§ 3,22 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ Freizeitlärm-Richtlinie² Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum 2. Entwurf keine Bedenken. Ich verweise jedoch auf die Äußerungen der Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen vom 22.02.2021 und den nachfolgenden Hinweis.</p> <p>Hinweis In der Abwägungstabelle wurde u.a. die Ergänzung der Begründung (Punkt 10.2) aufgenommen. Hierbei wurden weiterhin die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse an bis zu 10 Kalendertagen von 70 dB(A) und 65 dB(A) innerhalb der Ruhezeit sowie 55 dB(A) im Nachtzeitraum aufgeführt, die schon Teil der Begründung (Stand Sept. 2020) waren. Dies entspricht dem Inhalt der Freizeitlärm-Richtlinie vom 12. August 1996 (Abl. Brandenburg Nr. 38, S. 878), die als Anhang B der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung und Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen veröffentlicht wurde. Die Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg wurde jedoch mit der Veröffentlichung am 01.07.2020 wesentlich geändert. Danach gilt u.a. für Ruhezeiten kein besonderer Immissionsrichtwert im Tageszeitraum. In der Beurteilung werden jetzt Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 der TA Lärm in der Beurteilung durch einen Zuschlag berücksichtigt.</p> <p>Die in der Begründung zum 2. Entwurf Juni 2021 getroffenen Ausführungen zur Beurteilung des Freizeitlärms entsprechen insbesondere mit Bezug zu den Ruhezeiten und den Immissionswerten innerhalb der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen nicht der geltenden Freizeitlärm-Richtlinie². Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.02.2021 zum Planentwurf mitgeteilt, wird empfohlen die Begründung unter Punkt 10.2 an die geltende Freizeitlärm-Richtlinie² anzupassen.</p> <p>Mitteilung der Abwägung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensliste gebeten.</p> </div> <div data-bbox="174 1232 945 1257" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> <p>Dieses Dokument wurde am 10. Dezember 2021 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.</p> </div> <div data-bbox="174 1284 945 1444" style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <p>¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)</p> <p>² Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 15. Juni 2020 (Abl. Brandenburg Nr. 26 vom 01.07.2020, S. 573)</p> <p>³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> </div>	<p>Der gegebenen Empfehlung wird gefolgt. Die Auswirkungen der nun geltenden Freizeitlärm-Richtlinie auf die vorliegende Planung wurden mit folgendem Ergebnis geprüft.</p> <p>Die Berechnungen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan DVII Uckerpromenade erfolgten bereits vor Veröffentlichung der aktualisierten Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg (01.07.2020). Somit wurde die Untersuchung auf Grundlage der alten Freizeitlärm-Richtlinie und somit entsprechend dem damaligen Stand der Technik durchgeführt.</p> <p>Eine nachträgliche Aktualisierung des Gutachtens ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die veränderte Berechnungsvorschrift der neuen Freizeit-Lärmrichtlinie keinen Einfluss auf die wesentlichen Aussagen der schalltechnischen Untersuchung haben wird. Dies begründet sich aus den ermittelten Beurteilungspegeln, welche im Tageszeitbereich (innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten) deutlich unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte liegen. Die Anpassung an die neue Freizeitlärm-Richtlinie würde aufgrund des Wegfalls der gesonderten Ruhezeitenbeurteilung und der Berücksichtigung von Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeiten eine Veränderung der berechneten Beurteilungspegel bewirken, jedoch werden sich auch weiterhin keine Überschreitungen des tageszeitlichen Richtwerts ergeben. Es ist zudem davon auszugehen, dass die tageszeitlichen Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der neuen Freizeitlärm-Richtlinie teilweise deutlich reduziert werden.</p> <p>Im Nachtzeitbereich ergeben sich durch die Einführung der neuen Freizeitlärm-Richtlinie keine Veränderungen der Berechnungsvorschrift (Beurteilung lauteste Nachtstunde), sodass die Ergebnisse identisch sind. Im Gutachten wurden Überschreitungen bedingt durch Freizeitlärm im Nachtzeitraum festgestellt, denen mit einer aktiven Schallschutzmaßnahme begegnet wird. Aufgrund der unveränderten Berechnungsvorschrift gelten die festgelegten Maßnahmen für den Nachtzeitbereich weiterhin.</p> <p>Die Begründung wird um vorgenannte Einschätzung zur neuen Freizeitlärm-Richtlinie ergänzt.</p>

Stellungnahme Nr. 6 Landkreis Uckermark	Abwägung								
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="width: 60%;"> <h2 style="margin: 0;">Landkreis Uckermark - Die Landrätin -</h2> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau</p> <p style="margin-top: 20px;">Stadt Prenzlau Der Bürgermeister SB Stadtplanung und Klimaschutz Frau Burmeister Am Steintor 4 17291 Prenzlau</p> </div> <div style="width: 35%; text-align: center;">  </div> </div> <hr style="margin: 10px 0;"/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div style="width: 60%;"> <p>Nebenstelle:</p> <p>Dezernat: III</p> <p>Amt: Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Bearbeiter(in): Frau Lange</p> <p>Zimmer-/Haus-Nr.: 349 / 1</p> <p>Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463</p> <p>Telefax: 03984/70-2399</p> <p>E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de</p> </div> </div> <hr style="margin: 10px 0;"/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: small;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Ihr Zeichen</th> <th style="width: 25%;">Ihre Nachricht vom</th> <th style="width: 25%;">Unser Zeichen</th> <th style="width: 25%;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>61.21 - 61.26.10</td> <td>11.10.2021</td> <td>63- 03506-21-46</td> <td>16.12.2021</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)</p> <p style="margin-top: 20px;">A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt <u>Prenzlau</u></p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan _____</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <u>Bebauungsplan DVII Wohngebiet "Uckerpromenade"</u></p> <p><input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) _____</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung _____</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: <u>17.12.2021</u></p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	61.21 - 61.26.10	11.10.2021	63- 03506-21-46	16.12.2021	<p style="margin-top: 10px;">TÖB 6: Landkreis Uckermark vom 16.12.2021</p> <p style="margin-top: 10px;">Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum						
61.21 - 61.26.10	11.10.2021	63- 03506-21-46	16.12.2021						

Stellungnahme Nr. 6 Landkreis Uckermark	Abwägung
<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände</p> <p>Bauordnungsamt Technische Bauaufsicht/Rechtliche Bauaufsicht/untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften Technische Infrastruktur</p> <p>Ordnungsamt Brandschutzdienststelle</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: /</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Bauordnungsamt <u>Rechtliche Bauaufsicht/Bauplanung:</u> Frau Lange: -4463</p> <p>fachliche Informationen:</p> <p>Das Baugebiet WA beinhaltet 2 Baufenster. Das Baufenster mit dem WA1 und den Baufeldern 1 bis 4 und einem weiterem Baufeld 4 sowie das Baufenster mit dem Baufeld Nr. 5. Das WA 1 beinhaltet erst mit dem aktuellen Entwurf eine Aufteilung in 4 Baufelder. Damit kommt jedoch das Planzeichen für ein Baufeld mit der Nr. 4 im WA 1 als auch im selbigen Baufenster südlich der Wasserpförte und demnach doppelt vor. Im vorangegangenen Entwurf wurden die Baufelder durchgehend nummeriert. Es bedarf hier sicherlich lediglich einer Änderung der Bezeichnung für das abschließende Baufeld im WA 1 (Schank- und Speisewirtschaft). Die Begründung müsste dahingehend ebenfalls korrigiert werden.</p>	<p>Zu Bauordnungsamt:</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das abschließende Baufeld im WA 1 wird als Baufeld 1.1. nummeriert. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p>

Stellungnahme Nr. 6 Landkreis Uckermark	Abwägung
<p>Was bedeutet in der Planzeichnung westlich der Baufelder 2 und 3 des WA 1 die Beschriftung LS 3? Steht die Bezeichnung in Verbindung mit den Lärmschutzmaßnahmen? Die Beschriftung ist in der Planzeichnung, ggf. auch in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung aufzunehmen und zu erläutern oder zu streichen.</p> <p>sonstige Hinweise:</p> <p>Damit sich die Flurstücksangaben von den Höhenangaben besser unterscheiden lassen, sollten diese auf der Planzeichnung etwas größer dargestellt werden. Teilweise kommt es hier auch zu einer Überlagerung mit anderen Planzeichen (Flurstücke 150, 798 z. B.).</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sollten in der jeweils aktuell gültigen Fassung angegeben werden (u. a. BauGB, BauNVO, PlanZO). Es empfiehlt sich zum Satzungsbeschluss die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültige Fassung auch zu benennen</p> <p>Der Abwägung wird gefolgt. Es ist richtig, dass es für Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren keiner zusammenfassenden Erklärung bedarf.</p> <p>Ordnungsamt <u>Brandschutzdienststelle/vorbeugender Brandschutz:</u> Herr Häusler: -1838</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht ergeben folgende Hinweise:</p> <p><i>Löschwasserversorgung:</i> Zur Erschließung eines Grundstückes gehört auch die rechtlich gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Auch § 14 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) verpflichtet Bauherren u.a. dazu, eine bauliche Anlage so zu errichten und instand zu halten, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind. Grundsätzlich ist also eine Versorgung des Grundstückes mit Löschwasser Voraussetzung für eine Baugenehmigung.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung des Grundstückes festgelegt und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Für Einzelanwesen/-objekte ist im Umkreis von 300 m (Löschbereich) ein Löschwasservorrat von mindestens 30 m³ vorzuhalten, ansonsten beträgt der vorzuhaltende Grundschutz im Löschbereich mindestens 800 l/Minute für die Dauer von zwei Stunden (96 m³).</p> <p><i>Flächen für die Feuerwehr:</i> Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 14. April 2021).</p> <p>Landwirtschafts- und Umweltamt Herr Schubert: -1168</p> <p>Die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes wird nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Beschriftung LS 3 wird aus der Planzeichnung gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flurstücksangaben im Plan werden deutlicher dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten der aktuellen Fassung der gesetzlichen Grundlagen vom Januar 2022 werden im Plan und in der Begründung übernommen.</p> <p>Zu Ordnungsamt:</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen und müssen bei konkreten Bauvorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Landwirtschafts- und Umweltamt Siehe Stellungnahme vom 03.02.2022</p>

Stellungnahme Nr. 6 Landkreis Uckermark	Abwägung
<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist</p> <p>Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])</p> <p>Im Auftrag</p> <p>René Harder Amtsleiter</p>	

Stellungnahme Nr. 4 Landkreis Uckermark -Landwirtschafts- und Umweltamt- Abwägung

**Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -**

Stadt Prenzlau Postst.
07 Feb. 2022



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister
SB Stadtplanung und Klimaschutz
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Lange
Zimmer-/Haus-Nr.: 349 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
31.21 - 61.25.10	11.10.2021	63- 03506-21-46	03.02.2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt Prenzlau

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan Bebauungsplan DVII Wohngebiet "Uckerpromenade"

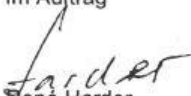
vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) _____


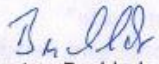
sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 17.12.2021
(hier: Nachreichung der Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes)

TÖB 4: Landkreis Uckermark- Landwirtschafts- und Umweltamt vom 03.02.2022
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Stellungnahme Nr. 4 Landkreis Uckermark -Untere Bauaufsichtsbehörde-	Abwägung
<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: /</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Herr Giering: -2168</p> <p>Die Begründung weist als Planungsstand: Entwurf November 2021 aus. Die Planzeichnung ist dagegen mit einem Planungsstand: Entwurf September 2021 datiert. Dies ist zu vereinheitlichen.</p> <p>Der Fachbericht G0621 „Prüfung der Umweltbelange zum B-Plan ...“ enthält im Punkt 2.5 (S. 7) folgende Aussage: „Hinzu kommt die vorhandene geringe Versiegelung, die eine klimatische Belastung darstellt.“ Der UNB ist unklar, warum eine geringe Versiegelung eine klimatische Belastung darstellen soll. Hier besteht noch Erläuterungsbedarf.</p> <p>Im Punkt 2.7.6 (S. 16/17) des Fachberichtes G0621 wird bezüglich der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs die nicht mehr gültige Fassung von 2008 verwendet. Die aktuelle Fassung ist von 2019 und wurde im Jahr 2020 veröffentlicht.</p> <p>Im Punkt 5. (S. 16/17) des Fachberichtes G0621 werden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) nicht in der jeweils aktuellen Fassung zitiert.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Planstand wird mit „Februar 2022“ in der Planzeichnung und in der Begründung angepasst.</p> <p>Der Hinweis ist für diesen Bebauungsplan nicht zutreffend. Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde kein Fachbericht G0621 erstellt. Eine Aussage bezüglich der Auswirkungen geringer Versiegelungen auf klimatische Belastungen wurde nicht getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des B-Planes galt die rote Liste der Brutvögel Brandenburgs aus dem Jahr 2008. Dieser Zusatz wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. In die Begründung und im Plan werden die neuen gesetzlichen Grundlagen übernommen.</p>

Stellungnahme Nr. 4 Landkreis Uckermark -Untere Bauaufsichtsbehörde-	Abwägung
<p>Das BNatSchG wurde inzwischen zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert.</p> <p>Das BbgNatSchAG wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert.</p> <p>Die Naturschutzzuständigkeitsverordnung wurde ebenfalls zwischenzeitlich zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71) geändert.</p> <p>Die Angaben sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Punkt 6.1 (Fotodokumentation) des Fachberichtes G0621 sind bei folgenden Bildern die Angaben zu den Himmelsrichtungen zu korrigieren: Bild 1 (S. 28): statt „Blick von Osten...“ muss es „Blick von Süden ...“ heißen; Bild 16 (S. 35): statt „Straßenraum der nördlich ...“ muss es „Straßenraum der südlich ...“ lauten.</p> <p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde:</u> Frau Stäck: -4868</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der im östlichen Teil des Grundstücks geplante Bereich für die Abfallbehälter gem. § 21 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) von schweren Entsorgungsfahrzeugen leicht sowie gefahr- und schadlos zu erreichen ist. Dabei ist ein Rückwärtsfahren der v. g. Fahrzeuge aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen unzulässig.</p> <p>Im Auftrag  René Harder Amtsleiter</p>	<p>In den Planunterlagen ist keine Fotodokumentation enthalten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan. Die Abfallentsorgung des Gebietes wird entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen.</p>

Stellungnahme Nr. 7 Stadtwerke Prenzlau	Abwägung
<p>Möglichkeit der Entnahme separat angefragt werden. Es kann nicht von einer generellen Vorhaltung von Löschwassermengen größer 48 m³/h für das Gebiet des Bebauungsplanes ausgegangen werden.</p> <p>Strom Das Flurstück 505 der Flur 45 Gemarkung Prenzlau ist derzeit nicht erschlossen. Für die Erschließung ist eine Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich.</p> <p>Gas/ Fernwärme Eine Versorgung des Geltungsbereiches mit Gas ist möglich. Fernwärmeleitungen sind in dem Bereich keine vorhanden.</p> <p>Der derzeitige Leitungsbestand der Stadtwerke ist in den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt. Vorhandene Leitungsbestände dürfen durch die neue Bebauung nicht überbaut werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Prenzlau GmbH</p> <p> i. A. Ulf Lottermoser</p> <p> i. A. Karsten Buchholz</p> <p>Anlage 1 x Bestandsplan Trinkwasser, Abwasser, 1 x Bestandsplan Gas, Nieder- und Mittelspannung, Leerrohre</p>	

Stellungnahme Nr. 7 Stadtwerke Prenzlau



Stellungnahme Nr. 9 E.DIS Netz GmbH	Abwägung
<p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg Herr Axel Bernhardt August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Prenzlau, 13. Oktober 2021</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan der Innenentwicklung D VII Wohngebiet "Uckerpromenade", im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Prenzlau Uckerpromenade E.DIS Reg.-Nr.: 0362894</p> <p>Sehr geehrter Herr Bernhardt,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2021 und teilen Ihnen mit: Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant. Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p>i.A.  Thomas Schäfer</p> <p>i.A.  Jessica Götting</p> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Prenzlau Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau</p> <p>Torsten Hainke T 03984 8719-3214 F 03984 8719-3230 torsten.hainke @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-O-UNP-</p> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE6222200000175587</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN</p>	<p>TÖB 9: Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 13.10.2021</p> <p>Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.</p>

Stellungnahme Nr. 10 Bürger	Abwägung
<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan der Innenentwicklung D VII „Uckerpromenade“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach dem Einsehen der Planzeichnung und der Begründung zum o.g. Bebauungsplan nehme ich zu den Planungsabsichten wie folgt Stellung:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der, ich zitiere „der geordneten Entwicklung des Gebietes im Sinne einer Wohnnutzung in herausragender Lage am Uckersee“ dienen. Die Planzeichnung weist hierfür 2 Baufelder aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeld 1: Grundstück der ehem. Gastronomie Kurgarten - Grundstück der ev. Kirchengemeinde zwischen Warmbad und Wasserpforte <p>Die geplante Wohnnutzung ist in angedachter Form trotz des Alibi- Appendix eines Cafés an der Bebauung des Grundstückes Kurgarten abzulehnen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Uckerpromenade ist neben der Freifläche Seepark die touristisch wertvollste Fläche der Stadt Prenzlau. Mit den Einrichtungen Seebad, Uckerstadion und im Abschluss des Campingplatzes am Kap sind für die Entwicklung des Tourismus bedeutende Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung gegeben. Dominikanerkloster, Seepark mit Freilichtbühne bilden weitere wichtige Scherpunkte kultureller und touristischer Entwicklung. Gastronomische Einrichtungen wie das Strandcafé „Balu“, die Gaststätte „Kap“ sowie das China- Restaurant runden das Angebot ab. Wichtiger Endpunkt am Abfluss der Ucker ist das gleichfalls zu entwickelnde Grundstück der Sabinenkirche. Ein viel besuchter Kinderspielplatz gegenüber dem Baufeld „Kurgarten“ möchte ich gleichfalls erwähnen. Alle diese Nutzungen sind mit Menschenbewegung, Veranstaltungen und daraus resultierendem „Lärm“, der aber hier der Nutzung geschuldet ist, verbunden. Das alles zum Wohle einer „gehobenen“ Wohnnutzung zu beschränken und damit rechtlichen Auseinandersetzungen bis hin zu Verboten aufs Spiel zu setzen, heißt nicht zur lebendigen Entwicklung der Stadt beizutragen, sondern zu deren Ende beizutragen. Die unter Punkt 10.2 Beurteilung des Freizeitlärms getroffenen Aussagen sind im Klagefall sehr strittig. In der Innenstadt Chemnitz wurde der Klage einer Anwohnerin des Markes stattgegeben, den Weihnachtsmarkt bereits 20:00 Uhr zum Wohle der Anwohnerin zu schließen. Man kann sich also darauf verlassen, dass bei geplanter Bebauung Veranstaltungen im Umfeld in der Zeit von 15:00 nach Ende der Senioren- Mittagsruhe und 20:00 Uhr mit Beginn der Tagesschau stattfinden können.</p> <p>Ich schlage vor, eine langfristige Entwicklungsstrategie für den Gesamtbereich Uckerpromenade zu entwickeln und hier durch gezielte Erhebungen der Wünsche der Gäste unserer Stadt und nicht vorrangig deren Bewohner die Defizite herauszufinden und daraus Nutzungserfordernisse/ Bauaufgaben abzuleiten. Der kurzfristige Wunsch, den Zustand Kurgarten zu beseitigen muss gegenüber einer langfristigen Verbesserung zurückgestellt werden. Ich schlage außerdem vor, die Attraktivität des Bereiches zukünftig (nach Ende der Fördermittel- Bindefrist) dadurch zu erhöhen, indem. Der Straßenbereich zwischen Fischerstraße und Seeweg nur noch für den Anlieger- und Lieferverkehr freigehalten wird und die Fläche dem Fußgänger, Skater, Radfahrer uneingeschränkt zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>TÖB 10: Stellungnahme aus der Offenlegung vom 22.11.2021</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit der Entwicklung einer Wohnnutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes D II V „Uckerpromenade“ folgt der Bebauungsplan der Zielstellung der Stadtvertreter, hier eine geordnete Entwicklung des Gebietes im Sinne einer Wohnnutzung in herausragender Lage am Unteruckersee zu ermöglichen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung. Mit der festgelegten Nutzungspalette zur Zulässigkeit von Wohngebäuden, der die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie von nicht störenden Handwerksbetrieben, von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und von Räumen für freie Berufe und der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen ist innerhalb des Gebietes unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnnutzung ein Entwicklungsspielraum gegeben.</p> <p>Eine Befragung zu den Wünschen der Gäste der Stadt, um Defizite zu definieren und daraus Entwicklungsstrategien zu erarbeiten, wird im Zuge dieses Bauleitplanes nicht durchgeführt. Die konkreten Planungsabsichten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, insbesondere auf den Flächen des ehemaligen Kurgartens wurden in den politischen Gremien mehrfach vorgestellt, diskutiert und fanden mehrheitliche Zustimmung.</p> <p>Für ein geordnetes Nebeneinander von vorhandenen und geplanten Nutzungen wurden in einem Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan D VII »Uckerpromenade« der Stadt Prenzlau, Bearbeitung HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Freiheit 6, 13597 Berlin, www.hoffmann-leichter.de vom 9. Juli 2020 (Anlage1) die zu erwartenden Geräuschmissionen des Verkehrs- sowie des Freizeitlärms aller das Plangebiet umgebenden Anlagen prognostiziert und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beurteilt sowie geeignete aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgelegt. Diese wurden in der Begründung hinreichend erläutert.</p> <p>Bei Einhaltung dieser Maßnahmen geht die Stadt davon aus, dass die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Lärmmissionen eingehalten werden.</p> <p>Der Anregung zur Verkehrsreduzierung im Bereich der Uckerpromenade wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Straßenbereich der Uckerpromenade liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Bei der Planung, insbesondere bei der Erarbeitung des Schallgutachtens und der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, wurde zum Schutz der vorhandenen und der geplanten Nutzungen vom Erhalt der Funktion der Straße mit</p>

	<p>dem bestehenden werktäglichen Verkehrsaufkommen sowie dem Verkehrsaufkommen des Seebades und des Campingplatzes „Am Kap“ am südlichen Ende der Uckerpromenade ausgegangen. Eine mögliche Verkehrsberuhigung im genannten Bereich unter 30 km/h ist aus städtebaulicher, ordnungsrechtlicher und touristischer Sicht aktuell nicht angezeigt.</p>
--	---